

Erscheint
Dienstags und
Freitags. Zu
beziehen durch
alle Postanstal-
ten. Preis pro
Quart. 10 Ngr.

Weißeritz-Beitung.

Inserate
werden mit
8 Pf. für die
Zeile berechnet
und in allen
Expeditionen
angenommen.

Ein unterhaltendes Wochenblatt für den Bürger und Landmann.

Verantwortlicher Redacteur: Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Der Entwurf zur Gewerbeordnung für das Königreich Sachsen.

III.

Durch Einführung einer neuen Klasse der innungsähnlichen Gewerbe ist das Mittel geschaffen, eine Anzahl bisher als ganz frei behandelter oder von Concession abhängig gewesener Gewerbe ohne technischen Nachtheil der korporativen Verfassung zugänglich zu machen, eine andere Anzahl bisher streng zünftiger, aber ihrem Charakter nach den Fabrikgewerben viel näher stehender und vorzugsweise rein auf mechanischen und chemischen Grundlagen zu betreibender Gewerbe dagegen technisch zu befreien, ohne den korporativen Verband einzubüßen. Weiter ist auch die sogenannte Hausindustrie zu einer besonderen Gewerbsklasse gebildet worden.

Bei dem raschen Fortschritt der Technik, der in seiner Rückwirkung auf den Gewerbebetrieb die Gewerbe fortwährend in eine andere Lage bringt, wird nachgelassen, daß in Folge eintretender Verhältnisse durch das Ministerium des Innern nach Anhörung der geordneten Gewerbebehörden ein Gewerbe aus einer Klasse in die andere versetzt werden kann.

Die Zulassung zum selbstständigen Betriebe der unter 3 bis 7 genannten Gewerbe kann vor vollendetem 25. Lebensjahre nur durch die Regierungsbehörde gestattet werden und setzt Dispositionsfähigkeit der Person voraus. Wegen der Ausländer und Juden bleibt die bisherige Gesetzgebung. Taxen für Preise von Gewerbsproducten finden nicht statt, jedoch können bei Mißbrauch Taxen für Brod und Fleisch an einzelnen Orten mit Genehmigung der Regierung beibehalten oder eingeführt werden.

Realgewerbrechte können künftig nicht mehr erworben werden, alle bisherigen Inhaber haben bei Verlust ihrer Rechte dieselben anzumelden und zu bescheinigen. Realbankgerechtigkeiten, soweit mit ihnen Geschlossenheit der Zahl und Verbotungsrechte bisher verbunden waren, sollen gegen Entschädigung allmählig in Wegfall kommen. Der Zahl nach geschlossene Gewerkskorporationen sollen künftig nicht mehr Statt finden.

Der Unterschied zwischen Stadt und Land ist wesentlich nach den Grundsätzen des Gesetzes vom 9. October 1840 aufrecht erhalten. Eine Neuerung zu Gunsten des städtischen Gewerbebetriebes besteht in der völligen Gleichstellung der auf dem Lande wohnenden Meister korporativer Gewerbe in Bezug auf die Befugnißerwerbung, Pflichten und Leistungen mit den städtischen Meistern.

Der Umfang der Berechtigung eines Gewerbetreibenden ist in dem Entwurf bestimmt angegeben. Dabei entscheiden den Gewerben als eigenthümlich anzusehende Werkzeuge, Materialien und Arbeitsmethoden. Wer den Hauptgegenstand herzustellen befugt ist, kann auch die Vollaufarbeiten untergeordneter Art ausführen, auch ist Jeder

berechtigt, an seinen Erzeugnissen die Erzeugnisse anderer Gewerbetreibenden anzupassen und zu befestigen, auch die Aufstellung derselben vorzunehmen.

An Orten, wo nicht sämtliche Gewerbe ausreichend vertreten sind, können die Gewerbetreibenden die im Entwurf als verwandt bezeichneten Gewerbe ausführen. Der Handwerkskram bleibt bestehen.

Der Uebergang von einem Gewerbe zu einem anderen ist jederzeit gegen Erfüllung der Bedingungen für das neue Gewerbe, wobei jedoch in keinem Falle der Nachweis der in einem Gewerbe einmal bestandenen Lehrzeit für das neue Gewerbe nochmals gefordert werden kann, gestattet.

Der gleichzeitige Betrieb zweier oder mehrerer Gewerbe ist, sobald den Bedingungen für jedes nachgekommen wird, mit wenig Ausnahme gestattet. Selbstständige Gewerbetreibende können Erwerbsgesellschaften bilden.

Jeder berechtigte Gewerbetreibende darf zwar nach jedem Orte des Landes auf Bestellung arbeiten, sich zur Uebernahme der Bestellung an den Ort des Kunden begeben oder Veranstaltung zu Uebernahme der Bestellungen treffen und die bestellten Arbeiten durch seine Arbeiter am Orte der Bestellung aufstellen und anpassen lassen, aber er darf die Herstellung der Gewerbszeugnisse selbst nur an seinem Wohnorte, oder doch, wenn dieselben ihrer Natur nach am Wohnorte des Kunden auszuführen sind, nur innerhalb des Bezirks der Korporation, welcher er angehört, und keinesfalls in einer Stadt, wo er seinen Wohnort nicht hat und wo Gewerbe seiner Kategorie das Gewerbe treiben, vornehmen.

Alle bei Erlaß des Gesetzes vorhandenen Gewerbetreibenden bleiben für ihre Personen auf die Dauer ihres Lebens, oder so lange sie dasselbe Gewerbe fortreiben, im Genuß mindestens des vollen Umfangs ihrer dermaligen Ausübungsrechte. (Fortf. f.)

Tagesgeschichte.

Dederan. Die hiesigen Stadtverordneten haben mehrere nicht unwichtige Beschlüsse gefaßt. Es soll für die Stadt eine Gasbeleuchtung hergestellt werden, sodann ein Pionnircorps aus Freiwilligen errichtet und eine Vorschussbank für Gewerbetreibende unter Leitung des Rathes begründet werden.

Burgstädt. Am 9. Februar feierte die hiesige Schneiderinnung im Verein mit den Bäckern ihr 300jähriges Bestehen. Die Weberinnung, die ihren ersten Innungsbrief 1544 erhielt, feierte bei dieser Gelegenheit ihr Jubiläum nachträglich auch mit, und so wurde das Fest ein doppelt schönes; die Theilnahme war eine sehr zahlreiche, da die Weberinnung über 600 Meister im Orte zählt.